

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ac3e340b-ffb3-3e6e-ae45-0c1cb68845c1>

Bibliografie

Titel	Arbeitsgerichtsgesetz
Redaktionelle Abkürzung	ArbGG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	320-1

§ 93 ArbGG - Rechtsbeschwerdegründe

(1) ¹Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass der Beschluss des Landesarbeitsgerichts auf der Nichtanwendung oder der unrichtigen Anwendung einer Rechtsnorm beruht. ²Sie kann nicht auf die Gründe des [§ 92b](#) gestützt werden.

(2) [§ 65](#) findet entsprechende Anwendung.

